

Vorlage

Vorlage: 2021/145

Bereich: Finanzen-Beteiligungen-Liegenschaften
 Verfasser: Jörg Zimmer

Datum	Gremium	Zuständigkeit	Öffentlichkeitsstatus
21.07.2021	Gemeinderat	Entscheidung	öffentlich

Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder der Bühler Sportstätten GmbH und der Stadtwerke Bühl GmbH für das Geschäftsjahr 2020

I. Sachverhalt:

Für das Geschäftsjahr 2020 soll dem Aufsichtsrat der Bühler Sportstätten GmbH für den Jahresabschluss der GmbH Entlastung erteilt werden.

Ebenso soll dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Bühl GmbH für den Jahresabschluss 2020 die Entlastung erteilt werden.

Zum Thema „Befangenheit von Gemeinderatsmitgliedern bei Angelegenheiten von Unternehmen, in denen sie die Stadt vertreten“ übermittelte das Innenministerium dem Städtetag Baden-Württemberg hierzu folgende Hinweise:

„Danach sind Gemeinderäte, die vom Gemeinderat in den Aufsichtsrat eines Unternehmens entsandt sind, bei Beratungen und Beschlüssen des Gemeinderats, die das Unternehmen berühren nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 GemO nicht befangen. Wenn es aber darum geht, im Gemeinderat zu beschließen, **ob der Aufsichtsrat des Unternehmens entlastet werden soll, liegt ein die Befangenheit nach § 18 Abs. 1 GemO begründendes Sonderinteresse der dem Aufsichtsrat angehörenden Gemeinderäte vor.** In erster Linie ist dann nicht das Unternehmensinteresse, sondern das Eigeninteresse der Aufsichtsratsmitglieder tangiert, da die Entlastung zumindest die Allgemeinbilligung der Aufsichtsrats Tätigkeit bedeutet und gegebenenfalls auch einen Verzicht auf mögliche Schadensersatzansprüche gegen die Aufsichtsratsmitglieder aus deren persönlichen Haftung für die pflichtgemäße Aufgabenwahrnehmung begründen kann. Die Unmittelbarkeit des Vor- oder Nachteils ist gegeben, auch wenn die Entlastung des Aufsichtsrats nicht durch den Gemeinderat, sondern durch die Gesellschafterversammlung erfolgt, da die Vertreter der Gemeinde in der Gesellschafterversammlung nach § 104 Abs. 1 GemO an einen rechtmäßigen Beschluss des Gemeinderats gebunden sind.“

Daher muss die Entlastung der Aufsichtsratsmitglieder in einem separaten Beschluss erfolgen.

Der Gemeinderat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte aller Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. Elf Mitglieder inkl. des Oberbürgermeisters sind als

Aufsichtsräte befangen, sodass 16 nicht befangene Stadträtinnen und Stadträte verbleiben, von denen mindestens 14 anwesend sein müssen, um einen gültigen Beschluss in dieser Sitzung fassen zu können. Da auch der Bürgermeister Aufsichtsratsmitglied ist, geht die Sitzungsleitung auf die/den Erste/n ehrenamtliche/n Stellvertreter/In des Oberbürgermeisters über.

II. Klimatische Auswirkungen:

Keine

III. Finanzielle Auswirkungen:

Keine unmittelbaren Auswirkungen.

IV. Beschlussvorschlag:

Der Gemeinderat weist die Gesellschafterversammlung der Bühler Sportstätten GbmH an, folgenden Beschluss zu fassen:

1. Dem Aufsichtsrat der Bühler Sportstätten GmbH wird für den Jahresabschluss 2020 der Bühler Sportstätten GmbH Entlastung erteilt.
2. Dem Aufsichtsrat der Stadtwerke Bühl GmbH wird für den Jahresabschluss 2020 der Stadtwerke Bühl GmbH Entlastung erteilt.